

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Velten in Standesamts-Angelegenheiten

Die vorliegende Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gibt Auskunft über die informationspflichtigen Angaben, die für alle Verarbeitungstätigkeiten der Verantwortlichen zutreffend sind. (Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Betroffene Personen haben Datenschutzrechte.

Die rechtlichen Grundlagen des Datenschutzes finden sich in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO), im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), im Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG) und im Telemediengesetz (TMG).

1 Kontaktdaten

1.1 Verantwortliche

Verantwortliche für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Stadt Velten,

Bürgermeisterin Frau Ines Hübner, Rathausstr. 10, 16727 Velten

Telefon 03304 / 379-100

Fax 03304 / 739-111

E-Mail-Adresse buerglermeisterin@velten.de

Internet-Adresse www.velten.de

1.2 Verantwortliche Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Fachbereich II – Soziales/Bürgerservice, Leiterin Frau Collin

Standesamt, Frau Seeck

Fachbereich I – Finanzen, Leiterin Frau Reeck

1.3 Datenschutzbeauftragte

Die Verantwortliche hat eine Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 DSGVO benannt:

Behördliche Datenschutzbeauftragte Stadt Velten, Frau Heidi Evert

Telefon 03304 / 379-162

Fax 03304 / 739-201

E-Mail-Adresse evert@velten.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Datenerhebung als Direkterhebung bei der betroffenen Person gem. Art. 13.

Erhebt die Verantwortliche darüber hinaus Daten bei Dritten (Dritterhebung), wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 14 DSGVO einschließlich der Quellenangabe informiert.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die eindeutig einer bestimmten oder bestimmbar, natürlichen Person zugeordnet sind oder diese Zuordnung zumindest mittelbar erfolgen kann. Weitere Informationen hierzu finden Sie u. a. in Artikel 4 Ziff. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die erforderlichen Daten stellen Sie zur Verfügung.

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

- Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung/Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen)
- Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern
- Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle
- Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den in §§ 61 ff. Personenstandsgesetz definierten Fällen

Erhebung von Finanzdaten ist erforderlich zur Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens und zur Umsetzung der Anforderungen nach der KomHKV:

- Bewirtschaftung und Überwachung von Erträgen, Forderungen, sowie Aufwendungen und Auszahlungen (§§ 27, 28 KomHKV)
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen (§ 31 KomHKV i. V. m. Fünfter Teil der Abgabenordnung)
- Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Debitoren-/Kreditorenbuchhaltung), sonstiger Geschäftsvorfälle, Kostenleistungsrechnung (§§ 33, 34 KomHKV)
- Inventar, Inventur (§ 35 KomHKV)
- Belegverwaltung (§§ 34, 37 KomHKV)
- Durchführung Zahlungsverkehr: Annahme der Einzahlungen und Leistung der Auszahlungen, Verwaltung der Finanzmittel sowie Belegbearbeitung und Zahlungsdokumentation (§ 38 (1) S. 1 KomHKV)
- Mahnung und Beitreibung von Forderungen, einschl. Vollstreckung (§ 38 (1) S. 2 KomHKV i. V. m. §§ 17 (2) und 21 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg; VwVGBbg); die Vollstreckungsbehörde darf demnach auch ihr bekannte Daten bei der Vollstreckung anderer öffentlich-rechtlicher Geldleistungen verwenden
- Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Nebenforderungen (§ 38 (4) KomHKV)
- SEPA-Lastschriftmandat: Die Abgabe von SEPA-Lastschriftmandaten erfolgt freiwillig. Die damit einhergehende Verarbeitungstätigkeit der erforderlichen personenbezogenen Daten beruht auf der Einwilligung betroffener Personen. Die Rechtsgrundlage bildet Art. 6 (1) lit. a DSGVO.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffenen Person:

Sie sind gemäß §§ 9 und 10 Personenstandsgesetz in Abhängigkeit vom Personenstandsfall verpflichtet, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben. Andernfalls kann die beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden.

Wer nach dem Personenstandsgesetz zur Anzeige eines Personenstandsfalls (Geburt, Sterbefall) oder zu sonstigen Handlungen verpflichtet ist, kann gemäß § 69 Personenstandsgesetz hierzu vom Standesamt durch ein Zwangsgeld angehalten werden und nach § 70 Personenstandsgesetz mit einer Geldbuße betrafft werden.

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

- Art. 6 (1) lit. a, b, c DSGVO, Art. 9 DSGVO,
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- Verwaltungsvollstreckungsgesetz Bbg. (VwVGBbg)
- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (VwV-PStG)
- Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Brandenburg (AGPStG)
- Verordnung über das Personenstandswesen des Landes Brandenburg
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB)
- Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz BVfG)
- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Brandenburg
- diverse internationale Abkommen, EU-Verordnungen

3 Personenbezogene Daten, die verarbeitet werden (Vorgangsdaten)

- *Namen:* Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, Beruf,
- *Geburtsdaten:* Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- *Sonstige persönliche Daten:* Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Eintragsnummer der Geburt,
- Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht
- *Eheschließung:* Datum der Eheschließung / der Vorehe, Ort der Eheschließung / der Vorehe, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung, Eintragsnummer der Eheschließung, Standesamt des Familienbuchs / des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen Familienbuch / Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuch
- *Tod:* Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalls, Eintragsnummer des Sterbefalls, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen
- *Wohnung:* Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat
- *Wirksamkeitsdatum:* Namensänderung, Auflösung der Ehe
- *Bankverbindung (nur bei Kostenrückerstattungen):* Bank, IBAN, BIC, Kontoinhaber

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben (Art. 14 DSGVO), Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen:

- Elektronisches Personenstandsregister
- Haushalts- und Kassenprogramm

- Melderegister
- Gerichte, Krankenhäuser, Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten, Kinderheime, Polizei (Sterbefall)

Sofern die Verantwortliche Daten zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Zweck verarbeiten möchte, wird die betroffene Person nach den Maßgaben des Art. 13 (3) DSGVO informiert. Die Erlaubnis der Datenverarbeitung per Gesetz (ohne Einwilligung der Betroffenen), kann nach Art. 6 (1) lit. c) DSGVO i.V.m. § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz –BbgDS- rechtmäßig sein, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die der/die Verantwortliche unterliegt.

4 Datenübermittlungen

Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

Personenbezogene Daten, die zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich sind, werden an die Kreditinstitute übermittelt, um die Auszahlungen dem/den Zahlungsempfänger/innen zuordnen zu können.

Innerhalb der Stadt Velten erfolgt ein Austausch personenbezogener Daten, um die Zahlungsvorgänge in den erforderlichen Fällen zuzuordnen.

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere folgende öffentliche Stellen weiterzugeben :

- inländische Standesämter,
- Meldebehörde,
- Jugendamt,
- Vormundschaftsgericht,
- Familiengericht,
- Finanzamt,
- Verwaltungsbehörden,
- Amtsgericht,
- Nachlassgericht,
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
- Friedhofsverwaltung,
- Ausländerbehörden,
- Konsulate / Botschaften.

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

5 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es erfolgt hinsichtlich des festgelegten Zwecks keine personenbezogene automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) bei der Verantwortlichen.

6 Speicherfristen

Die Stadt Velten speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten entsprechend des oben beschriebenen Zwecks

erforderlich ist oder Aufbewahrungsfristen in einer Rechtsvorschrift eine Speicherung vorschreiben. (Art. 5 (1) lit. e i. V. m. Art. 17 (3) lit. b, e DSGVO). Speicherfristen sind ebenfalls zu finden gem. § 37 (2) S. 2 KomHKV.

Vorgangsdaten: Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten: Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 365 Tage aufbewahrt.

Beurkundungsdaten: Die in Registern erfassten Daten sind dauerhaft aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

7 Betroffenrechte

Sofern nicht besondere Vorschriften entgegenstehen, werden der betroffenen Person nachfolgende Betroffenenrechte eingeräumt.

Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft die zu ihrer Person gespeicherten Daten und die im Einzelnen aufgeführten Informationen, gem. Art. 15 DSGVO.

Die betroffene Person hat das Recht unverzüglich auf Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten, gem. Art.16 DSGVO.

Zur Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer wird in Art. 13 (2) lit. a DSGVO verwiesen. Kann die konkrete Speicherdauer zum Erhebungszeitpunkt nicht angegeben werden, werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung beschrieben, erforderlich ist.

Die betroffene Person hat das Recht unverzüglich auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“) sie betreffender personenbezogener Daten, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft.

Die betroffene Person hat das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr, Art. 21 DSGVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung (Art. 6 (1) lit.a oder Art. 9 (2) lit.a DSGVO) besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, Art. 13 (2) lit.c DSGVO.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77 (1) DSGVO.

Dies ist in Brandenburg die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail : Poststelle@LDA.Brandenburg.de Internet: www.lda.brandenburg.de

Die Erlaubnis der Datenverarbeitung per Gesetz (ohne Einwilligung der Betroffenen), kann nach Art. 6 (1) lit. c) DSGVO i.V.m. § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz –BbgDS- rechtmäßig sein, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, die der Verantwortlichen unterliegt.

Dabei wird nicht für jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang ein spezifisches Gesetz verlangt, sondern ein Gesetz kann als Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge ausreichend sein. Gesetzliche Verpflichtungen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten sollten jedoch bestimmen, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen.

8 Benachrichtigung bei Verletzung des Datenschutzes

Bei Verletzung des Datenschutzes erfolgt durch die Verantwortliche eine Meldung an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde. Hat die Verletzung ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge, benachrichtigt die Verantwortliche die betroffene Person darüber.